

05.05.92

R - FJ

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Kinderpornographie
(... StrÄndG)

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

FJ 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§ 184 Abs. 3 bis 5 StGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern 'In Absatz 3 werden'
sind die Wörter
'die Wörter "den sexuellen Mißbrauch von Kindern" durch die
Wörter "sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern oder
Jugendlichen bis zum Alter von sechzehn Jahren" und'
einzufügen.

bb) Die Wörter "den sexuellen Mißbrauch von Kindern" sind
durch die Wörter "sexuelle Handlungen von, an oder
vor Kindern oder Jugendlichen bis zum Alter von sechzehn
Jahren" zu ersetzen.

0 5. MAI 1992

Ausgeliefert am

(noch Ziff. 1)

- b) In Nummer 2 sind in § 184 Abs. 4 und 5 jeweils die Wörter "den sexuellen Mißbrauch von Kindern" durch die Wörter "sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern oder Jugendlichen bis zum Alter von sechzehn Jahren" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g:

Es ist erforderlich, Jugendliche bis zu einem Alter von 16 Jahren in den von dem Gesetzentwurf intendierten stärkeren Schutz gegen Mißbrauch durch pornographische Aufnahmen einzubeziehen. Der Videomarkt beschränkt sich nicht auf Filme mit Kindern im Sinne des Gesetzes, d.h. auf Personen unter 14 Jahren. Bei einem großen Teil pornographischer Produkte werden Jugendliche als Akteure benutzt. Zunehmend werden auch Fälle bekannt, in denen Eltern Kinder und Jugendliche gegen Entgelt für die Produktion derartiger Filme zur Verfügung stellen. Zumindest bei jüngeren Jugendlichen bis zu einem Alter von 16 Jahren ist davon auszugehen, daß das Schutzbedürfnis gegen derartige Praktiken fortbesteht. Die Herstellung pornographischer Aufnahmen von Jugendlichen über 14 Jahren ist derzeit aber weder nach den §§ 174 ff. StGB noch nach § 184 StGB strafbar. Die vorgeschlagene Regelung soll diese Strafbarkeitslücke schließen.

FJ 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1a. In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort "öffentlich" gestrichen.'

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Ein Verbreiten im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 ist noch nicht die Weitergabe an einzelne bestimmte Personen (vgl. u.a. Dreher/Tröndle 45. A., § 184 RN 38). Der Kreis derer, die Kenntnis erhalten, muß nach Zahl und Individualität unbestimmt oder jedenfalls so groß sein, daß er für den Täter nicht mehr kontrollierbar ist (S/S-Lenckner 24. A., § 184 RN 57).

Mit dem Überlassen an einzelne Personen wird die Sache zwar zugänglich gemacht. Absatz 3 Nr. 2 ist in der Regel gleichwohl nicht anwendbar, weil die Handlung nicht öffentlich geschieht. Diese Strafbarkeitslücke betrifft jedenfalls das private Tauschen, Verleihen, Verschenken und Verkaufen im Einzelfall. Die Gesetzesänderung schließt diese nicht unerhebliche Strafbarkeitslücke. Auch hinsichtlich der weiteren Tatbestandsalternativen in § 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB ist eine Strafbarkeit nicht nur bei öffentlichem Handeln angemessen.

FJ 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 184 Abs. 3 StGB)

In Artikel 1 Nr. 1 sind die Wörter "bis zu drei Jahren" durch die Wörter "bis zu fünf Jahren" und die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu drei Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Der Unrechtsgehalt des Deliktes soll durch ein erhebliches Anheben des Strafrahmens stärker betont werden, um ein Signal für die nachdrückliche Strafverfolgung durch die Justizbehörden der Länder zu setzen. Eine Erhöhung des Strafrahmens auf "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe" für Pornographie mit Kindern [oder Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren] erscheint freilich kaum ausreichend, generalpräventive Wirkung zu haben, da bekanntlich die Praxis dazu neigt, die zu verhängenden Strafen an der unteren Strafrahmengrenze anzusiedeln.

[entfällt bei
Nichtannahme
von Ziff. 1]

R
FJ

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 184 Abs. 5 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 184 Abs. 5 Satz 1 die Wörter
", wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben,"
zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf will Besitzverschaffung und Besitz nur dann bestrafen, wenn die Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) den tatsächlichen sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben. Ansonsten soll der Besitz von kinderpornographischem Material weiterhin erlaubt sein.

Der Nachweis, daß ein Kind im Einzelfall tatsächlich für die Herstellung des Materials sexuell mißbraucht worden ist, dürfte in diesem Bereich nur schwer und mit erheblichem Aufwand zu führen sein. Auch wäre damit eine zusätzliche Belastung des mißbrauchten Kindes verbunden, was vermieden werden muß.

Besitzer von pornographischem Material werden sich dahingehend einlassen, daß den Bildträgern ein tatsächliches Geschehen nicht zugrundeliegt bzw. daß sie subjektiv dieser Ansicht sind. Es müssen dann die handelnden Personen und die mißbrauchten Kinder festgestellt werden. Gelingt dies nicht, ist eine Überführung kaum möglich. Die Folge der einschränkenden Merkmale, daß die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben müssen, wird sein, daß die Vorschrift weitgehend leer läuft.

(noch Ziff. 4)

Auch wenn in dem hier wesentlichen Film- und Videobereich in den meisten Fällen ein tatsächlicher Mißbrauch vorliegen wird, ist es nicht erforderlich, daß der Gesetzgeber für eine Besitzstrafbarkeit von Kinderpornographie dies zum Tatbestandsmerkmal erhebt. Denn auch die Verbreitung von Produkten, die ohne den tatsächlichen Mißbrauch von Kindern hergestellt wurden, fördern abartige Tendenzen und damit den sexuellen Mißbrauch von Kindern.

[nur FJ]

[Auch sollte mit der Verschärfung des § 184 StGB allgemein ein gesteigertes Unrechtsbewußtsein gegenüber dem sexuellen Mißbrauch von Kindern geschaffen werden. Diesem Ziel entspricht es, auch die Besitzverschaffung und den Besitz z.B. von Texten oder Zeichnungen mit kinderpornographischem Inhalt mit Strafe zu bedrohen. Die gegenüber Darstellungen eines tatsächlichen Mißbrauchs von Kindern geringere Verwerflichkeit kann bei der Strafzumessung berücksichtigt werden]

FJ 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 184 Abs. 5 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 184 Abs. 5 Satz 1 die Wörter "bis zu einem Jahr" durch die Wörter "bis zu drei Jahren" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g:

Die Anhebung des Strafrahmens für den Besitz von kinder- und jugendpornographischen Schriften auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erscheint aus kriminalpolitischen Gründen erforderlich. Der Konsument, der sich kinderpornographische und jugendpornographische Filme, Videofilme, Fotografien oder authentische Tonaufnahmen beschafft, trägt dazu bei, daß Kinder und Jugendliche sexuell mißbraucht und in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht verletzt werden. Nur weil diese Produkte konsumiert werden, besteht ein Anlaß für Hersteller und Betreiber, sie auf den Markt zu bringen. Dadurch besteht eine starke mittelbare Verantwortlichkeit des Verbrauchers für den mit der Herstellung verbundenen Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe entspricht weder dem Unrechtsgehalt noch hat ein solcher Strafraumen generalpräventive Wirkung.

FJ 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 184 Abs. 5 Satz 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 184 Abs. 5 Satz 2 nach dem Wort "besitzt" die Wörter", zugänglich macht, sich zeigen oder vorführen läßt" einzufügen.

Begründung:

Auf Seite 9 der Entwurfsbegründung wird zutreffend auf die zumindest nicht auszuschließenden negativen Auswirkungen auf den Betrachter entsprechender Machwerke hingewiesen. Es ist deshalb konsequent, neben dem Besitz auch den Konsum und das Zugänglichmachen in den Tatbestand einzubeziehen. Im Falle gleichzeitigen Konsums wird sich auch nicht immer ein Besitzer feststellen lassen.

R

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 184 Abs. 6 Satz 3 StGB)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 184 Abs. 6 Satz 3 nach dem Wort "Tätigkeit" die Wörter "oder für andere Personen, die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung berechnigte Interessen wahrnehmen" einzufügen.

Begründung:

Es sind weitere Fallgestaltungen denkbar, in denen der Besitz von Kinderpornographie gerechtfertigt erscheint. Der Entwurf nimmt nur den Besitz und die Besitzverschaffung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben von der Strafbarkeit nach § 184 Abs. 5 StGB aus.

Daneben muß es jedoch auch zulässig sein, Kinderpornographie zu wissenschaftlichen Zwecken (etwa im Zusammenhang mit kriminologischer Forschung) zu besitzen. Ein berechtigtes Interesse am Besitz hat ferner z.B. der Arzt oder der Psychiater, der die bei der Herstellung der Pornographie mißbrauchten Kinder untersucht und behandelt.

Die vorgeschlagene Änderung lehnt sich an § 193 StGB an und rechtfertigt den Besitz oder die Besitzverschaffung in den genannten Fällen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Frauen und Jugend mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Rechtsausschusses stellt keine angemessene Lösung des Problems dar. Insbesondere ist zu befürchten, daß die empfohlenen weiteren, relativ unpräzisen Ausnahmetatbestände geeignet sind, Schutzbehauptungen zu fördern, wonach der Besitz angeblich wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecken gedient habe.